

Organisationsverordnung (OgV)

für den

Gemeindeverband

Wasserversorgung Rottal

Gültig ab 1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
VORSTAND	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	8
ALLGEMEINES	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	9
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	10
BERICHTSWESEN	10
SCHLUSSBESTIMMUNG	10
ANHANG I: RESSORTS	11
ANHANG II: KOMMISSIONEN	12
ANHANG III: ORGANIGRAMM	15

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Vorstandes und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Verbandspersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Vorstand

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Vorstand sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeindeverbandes gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Verbandsverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Gemeindeverband nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Vorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Delegiertenversammlung geben die einzelnen Vorstandsmitglieder keine von der Haltung des Vorstandes abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Vorstandes Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Vorstand spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	Art. 5 ¹ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
Einberufung	Art. 6 ¹ Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident beruft die Sitzungen ein. ² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innerhalb von drei Tagen verlangen.
Bericht und Anträge	Art. 7 ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Vorstand zu behandeln sind, in Form von klaren und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen rechtzeitig vor der Sitzung ein, damit sie traktandiert werden können. ² Kommissionen können ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen unterbreiten.
Vorstandsbüro	Art. 8 ¹ Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident und die Sekretärin oder der Sekretär bilden zusammen das Vorstandsbüro. ² Das Vorstandsbüro bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor. Es entscheidet, a) welche Geschäfte dem Vorstand unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3), b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird, c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. ³ Das Vorstandsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.
Einladung	Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.
Akten	Art. 10 ¹ Zur Sitzungseinladung wird den Vorstandsmitgliedern zu jedem traktandierten Geschäft ein Kurzbericht abgegeben. ² Das Vorstandsbüro entscheidet, welche Akten infolge ihrer Wichtigkeit zusätzlich in Fotokopie beigelegt werden. ³ Jedes Vorstandsmitglied ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die ihnen zur Verfügung gestellten Akten erhalten.
Teilnahme	Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. ² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug
Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

² Der Vorstand oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und
Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über nicht traktandierte Geschäfte abschliessend befinden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und sich die Mehrheit für eine Beschlussfassung ausspricht.

³ Der Vorstand und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ *Bei Wahlen entscheidet*

- a) *im ersten Wahlgang das absolute Mehr;*
- b) *im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.*

Ausstand

Art. 16 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a) die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie die Ehegattin bzw. der Ehegatte.
- b) Die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

Protokoll

Art. 17 ¹ Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll nach Art. 32 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Vorstand ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 18 ¹ Der Vorstand macht seine Beschlüsse schriftlich bekannt. Bei Auszügen bescheinigt die Sekretärin oder der Sekretär mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Vorstand stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 19 ¹ Der Vorstand bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Sekretärin oder der Sekretär die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Vorstandessitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Delegiertenversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 21 ¹ Jedes Mitglied des Vorstandes steht einem oder mehreren besonderen Verantwortungsbereichen (Ressorts) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Vorstand, ebenso in der Regel in der Delegiertenversammlung, in weiteren Verbandsorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihre Ressorts. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 22 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Personalwesen
- b) Finanzen, Steuern, Versicherungen
- c) Bau- und Planungswesen

Zuweisung

Art. 23 ¹ Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Vorstand weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Vorstandsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip (Vorrang nach dem Dienstalder).

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

⁵ Die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und –vorsteher gilt ebenfalls für die finanziellen Befugnisse.

Aufgaben

Art. 24 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 25 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Sekretärin oder die Finanzverwaltung die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 28 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

Konstituierung

Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat	Art. 30 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst. ² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Information	Art. 31 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu. ² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Vorstandes.
Verfahren	Art. 32 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Vorstand geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 33 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 34 ¹ Die Verbandsverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Sekretariat 2. Finanzverwaltung ² Aufgaben regelt der Vorstand in Pflichtenheften. Verfügungsbefugnisse werden durch Verordnung geregelt.
Aufsicht	Art. 35 Die Verbandsverwaltung untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen
------------------------	--

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Verbandserlassen und dem Organigramm (Anhang III).

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Gemeindeverband
Vorstand und Kommissionen	Art. 38 Der Vorstand sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 Der Vorstand bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Vorstand unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 45 ¹ Der Vorstand, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Gemeindeverbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Besondere Vorkommnisse

Art. 46 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

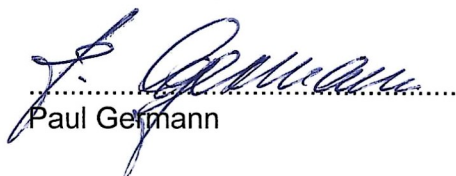
Inkrafttreten

Art. 47 Der Vorstand bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

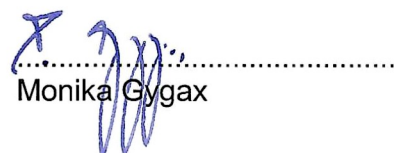
Genehmigung

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Rottal hat die Organisationsverordnung (OgV) mit den Anhängen am 17. Juni 2003 genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2004.

Der Verbandspräsident:


.....
Paul Germann

Die Verbandssekretärin:


.....
Monika Gyax

Anhang I: Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilung
Präsidiales, Personalwesen	– Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeverbandsaufgaben – Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Repräsentation des Verbandes und Information der Öffentlichkeit – Personalwesen – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden und Verbänden – Wahlen und Abstimmungen – weitere Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind		Sekretariat und Finanzverwaltung
Finanzen, Steuern, Versicherungen	– Finanzen (inkl. Liegenschaften) – Steuerwesen – Versicherungen		Finanzverwaltung und Sekretariat
Bau, Planung	– Erschliessungsplanung – Anschlussbewilligung		Sekretariat und Finanzverwaltung

Anhang II: Kommissionen (Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung = keine)

Anzahl Mitglieder	
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit An- tragsrecht)	
Vorsitz / Stv.	
Sekretariat	
Aufgaben	
Entscheidungsbefugnisse	
Ausgabenbefugnisse	